



Ausbau und Erneuerung von Güterstrassennetzen

Information für Bauherrschaften und Ingenieure



5. April 2023

1 Einleitung

Der Ausbau und die Erneuerung von Güterstrassen, die im überwiegend landwirtschaftlichen Interesse stehen, können von Bund und Kanton finanziell unterstützt werden.

Ein Projekt zum Ausbau oder der Erneuerung eines Güterstrassennetzes erfolgt meist nach durchgeführter Gesamtmelioration. Das Strassennetz hat die Endbefahrbarkeit nahezu erreicht. Das auszubauende bzw. zu erneuernde Güterstrassennetz umfasst in der Regel mehrere, meist bestehende Güterstrassen. Der Ausbau und die Erneuerung von Güterstrassennetzen erfordert die Abgrenzung eines Bezugsgebiets. Dieses kann das gesamte Gemeindegebiet, eine Fraktion oder mehrere Fraktionen umfassen (in der Regel ohne Bauzonen).

Die Erneuerung von einzelnen Güterstrassen und Alperschliessungen werden in Einzelprojekten umgesetzt (nicht Bestandteil dieses Merkblatts). Für periodische Wiederinstandstellungen (PWI) ist ein separates Merkblatt verfügbar. Mit PWI werden grössere Unterhaltsarbeiten wie zum Beispiel Deckbelags- oder Verschleisschichterenerungen bezeichnet, welche planmässig in Abständen von mindestens acht bis zwölf Jahren ausgeführt werden. Sie dienen der Erhaltung der Substanz und zur Sicherung der längerfristigen Funktionstüchtigkeit der Anlagen.

Das Vorgehen beim Ausbau von Güterstrassennetzen richtet sich nach dem Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden (MelG; BR 915.100) und der dazugehörigen Vollziehungsverordnung (MelV; BR 915.110) sowie der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV; SR 913.1).

2 Durchführungsart und Organe

Ausbauten von Güterstrassennetzen werden in der Regel im Richtplanverfahren durchgeführt. In diesem Verfahren werden die zu treffenden Massnahmen im Grundsatz zur Kenntnis genommen. Die Projektgenehmigung beinhaltet alle Massnahmen (für einen Zeitrahmen von rund 15 Jahren). Subventioniert werden diese aber in Einzelvorlagen und aufgrund der jeweils gültigen Rechtslage. Seitens Bund und Kanton entstehen keine längerfristigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Bauherrschaften. Die Arbeitsschritte (Bauetappen) werden Vorlagen genannt.

Vorteile des Richtplanverfahrens sind die Flexibilität in der Planung und Umsetzung der einzelnen Vorlagen sowie die Möglichkeit der Abstimmung auf das Budget der Bauherrschaft (es muss nicht jedes Jahr gebaut werden). Nachteile sind die möglicherweise variierenden bzw. nicht von Anfang an fix verfügbaren Beitragsätze und die längere Zeitdauer für die Umsetzung.

Normalerweise wird die Gemeinde die aus einem Gesamtmeliorationsverfahren übernommenen Güterstrassen ausbauen und dazu als Bauherrin auftreten. Sie kann für die Umsetzung der Arbeiten eine Meliorationskommission einsetzen.

Die Bauherrschaft hat im Einvernehmen mit dem Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG) eine ausgewiesene Fachperson (Ingenieurbüro mit Erfahrungen im Meliorationswesen) mit der Planung (Studie, Auflageprojekt) sowie der Projektierung, Submission und Bauleitung zu beauftragen.

Die Ingenieurarbeiten für Projektierung, Submission und Bauleitung können für das gesamte Ausführungsprojekt als Gesamtes, für einen Teil des Ausführungsprojekts oder auch einzeln pro Vorlage ausgeschrieben und vergeben werden. Administrativ einfacher ist das Vorgehen im Gesamtverfahren (und damit mit nur einer Präqualifikationsrunde resp. nur einer Offerrunde). Das Gesamtverfahren ist zu empfehlen, die anderen Möglichkeiten hingegen nicht auszuschliessen.

Die Ausschreibung der Ingenieurarbeiten richtet sich nach der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; BR 803.710). Musterdevis zur Submission von Ingenieurleistungen sind beim ALG vorhanden.

Zur Bestimmung der konkreten Vorgehensweise für Planung und Umsetzung eines Vorhabens ist mit dem ALG bereits in einer frühen Planungsphase Kontakt aufzunehmen.

3 Minimale Projektinhalte generelles Projekt

Als Basis für ein Ausbauprojekt ist die Notwendigkeit der vorhandenen Strassen und Wege zu überprüfen. Werden alte Wege nicht mehr gebraucht, sind sie möglichst mit den anstossenden Parzellen zu vereinigen. Andere öffentliche Interessen (z. B. Wanderwege) bleiben natürlich vorbehalten.

Die verbleibenden, auszubauenden Güterstrassen sind entsprechend den Projektierungsrichtlinien Tiefbau des ALG zu projektieren. Sofern Waldstrassen ins Projekt einbezogen werden sollen, ist frühzeitig mit dem kantonalen Forstdienst Kontakt aufzunehmen.

Vor oder mit der Erarbeitung des generellen Ausbauprojekts ist auch das Wanderwegnetz im Bezugsgebiet zu überprüfen und falls notwendig zu überarbeiten. Zum einen ist nach allgemeiner Feststellung das offizielle Wanderwegnetz im Kanton Graubünden sehr dicht. Zum andern stellen Wanderwege auf Güterstrassen dann Schwierigkeiten dar, wenn es darum geht, mit dem Ausbau die Fahrbahn zu befestigen. Die Anpassung des Wanderwegnetzes erfolgt mit der Genehmigung des Auflageprojekts. Die Gemeinde ist anzuhalten, die im Inventar neu bezeichneten oder gelöschten Wanderwege in der Ortsplanung nachzutragen.

Neben dem eigentlichen Strassenbau muss sich das Ingenieurbüro auch mit den Belangen der Natur und Umwelt (z. B. Biotop, Inventare, Gewässerschutzzonen etc.) auseinandersetzen. Je nach Vorhandensein bzw. Tangierung solcher Flächen durch geplante bauliche Massnahmen ist ein separater Bericht zu den umweltrelevanten Tätigkeiten zu erstellen. Allenfalls sind ökologische Massnahmen im Projekt vorzusehen. Hierzu sind entsprechende Fachpersonen beizuziehen.

4 Unterstützungsmöglichkeiten

Welche Massnahmen werden beim Ausbau und der Erneuerung von Güterstrassennetzen unterstützt?

- Verstärkung (Erhöhung der Tragfähigkeit);
- Verbreiterung;
- Ergänzung mit Ausweichstellen;
- umfassende Erneuerung der Strassenentwässerung;
- Verstärkung oder Ersatz von Kunstbauten;
- Ersatz nach Ablauf der (technischen) Lebensdauer;
- Neubau;
- ökologische Massnahmen im Zusammenhang mit dem Güterstrassenbau;
- planerische Arbeiten im Bereich technische Arbeiten und Ökologie.

Damit Massnahmen mit Beiträgen unterstützt werden können, müssen u. a. die Projektierungsrichtlinien Tiefbau des ALG eingehalten werden. Reine Unterhaltsmassnahmen werden nicht unterstützt.

Im Rahmen der Projekterarbeitung müssen die beitragsberechtigten Kosten bestimmt werden. Für nichtlandwirtschaftliche Interessen (z. B. nichtlandwirtschaftliche Gebäude – Ferienhäuser, nicht landwirtschaftlich genutzte Maiensässe, Jagdhütten – Bergbahnen, Bauzonen etc.) werden vom ALG Abzüge von den beitragsberechtigten Kosten festgelegt.

Strukturverbesserungsmassnahmen können vom Bund (Bundesamt für Landwirtschaft) und Kanton unterstützt werden. Bundesbeiträge werden nur ausgeschüttet, wenn sich auch der Kanton am Projekt beteiligt. Der kumulierte Beitragssatz von Bund und Kanton beträgt aktuell rund 65 Prozent der beitragsberechtigten Kosten.

5 Landerwerb und Nachführung der amtlichen Vermessung

Bedingung für eine Unterstützung mit Beiträgen ist die Ausparzellierung der ganzen Strassenparzellen, womit der Landerwerb für die Verbreiterungen effektiv getätigt werden muss (keine Lösung über Servitute). Als Resultat soll eine Strassenparzelle geschaffen werden, worin die ganze Anlage inkl. Bankette, Kunstbauten und evtl. Teile von Böschungen enthalten sind.

Üblicherweise wird im Richtplanverfahren der Landerwerb mittels freihändigem Erwerb durchgeführt. Es ist in den meisten Fällen unverhältnismässig, wegen der Verbreiterungen von einzelnen Strassen und dem damit notwendigen Landerwerb von geringem Ausmass über das ganze Bezugsgebiet eine Neuzuteilung vorzunehmen. Neben dem aufwändigen Neuzuteilungsprozess und den damit entstehenden Kosten wird die Handlungsfähigkeit des Grundbuchamts bis zum Eigentumserwerb beeinträchtigt. Das Verfahren mittels freihändigem Erwerb ist daher zu empfehlen, hingegen die zweite Möglichkeit der Neuzuteilung nicht auszuschliessen.

Variante 1: Landerwerb mittels freihändigem Erwerb

Der Landerwerb ist pro auszubauende Strasse vorzunehmen. Mit dem Bauprojekt sind ein Landerwerbsplan und eine Landerwerbsliste zu erarbeiten. Darauf basierend sind für die Realabzüge gütliche Vereinbarungen zu erstellen und von den Betroffenen vor der Bauausführung unterzeichnen zu lassen.

Variante 2: Landerwerb mittels Neuzuteilung

Die Landbeschaffung kann ganz formell mit der zu verfügenden Neuzuteilung und dem Ausweis über die Mehr- resp. Minderzuteilungen erfolgen.

In diesem Fall ist eine Schätzungskommission einzusetzen. Sie erarbeitet Bonitierungsgrundsätze und erledigt die Einsprachen gegen die Bodenbewertung oder die Neuzuteilung in erster Instanz. Generell soll die Bewertung des beanspruchten Bodens nach einfachen Grundsätzen vorgenommen werden.

Die Neuzuteilung muss formell richtig mit Eigentümer- und Parzellenverzeichnis sowie mit Güterzetteln für die Eigentümerinnen und Eigentümer dokumentiert werden. Die Güterzettel werden später für den Erwerb des Eigentums an den neuen Grundstücken verwendet und haben deshalb alle Rechte und Lasten der Grundstücke zu enthalten. Denn mit dem (erneuten) Eigentumserwerb gehen (wieder) alle nicht mit dieser Neuzuteilung errichteten Rechte und Lasten unter.

Analog zum Güterzusammenlegungsverfahren in einer Gesamtmelioration werden nach Bereinigung aller eigentumsrelevanten Änderungen die neuen Eigentumsverhältnisse per Regierungsbeschluss verfügt. Die Kosten des Grundbucheintrags gehen zulasten der Gemeinde. Es dürfen keine Gebühren erhoben werden (Art. 34 MelV).

Nachführung der amtlichen Vermessung (AV)

Die durch die Strassenverbreiterungen und Neuanlagen notwendige Nachführung der AV wird bei kleineren Arbeiten vom Nachführungsgeometer der Gemeinde in Form von Mutationen vollzogen; die Entschädigung richtet sich nach dem Nachführungstarif.

Bei grösseren Arbeiten kann aber auch das Verfahren und Vorgehen in einer Aussprache und der Preis mit einer Offerte festgelegt werden. Insbesondere ist zu beachten, dass nur die aufstossenden Grenzen versichert und eingemessen werden müssen, die Strassenlinie aber als Kulturgrenze erhoben oder evtl. auch einer neuen Orthofoto entnommen werden kann. Details dazu sind fallweise zu definieren.

6 Kostenverteiler und Finanzierung

Der Verteilung der Restkosten und deren Finanzierung kommt auch bei Projekten zum Ausbau und zur Erneuerung von Güterstrassennetzen eine grosse Bedeutung zu. Wichtig ist, die Kostenverteilung und die Finanzierung schon möglichst früh zu klären. Zur Reduktion der Restkosten können auch Dritte (z. B. Partnergemeinden, Patenschaft für Berggemeinden etc.) um Beiträge angefragt werden.

Für die Verteilung der Restkosten gibt es grundsätzlich zwei Varianten:

Variante 1: Gemeinde übernimmt Restkosten

Der Vorteil dieser Variante ist die einfache und rasche Abrechnung der einzelnen Vorlagen und des Gesamtprojekts.

Variante 2: Verteilung der Restkosten auf Grundeigentümer/innen

Sofern die Restkosten nicht einfach von der Gemeinde getragen werden, sind von den Beteiligten Kostenverteilergrundsätze zu erarbeiten und zu erlassen. Bei der normalerweise beschliessenden und ausführenden Gemeinde ist die Gemeindeversammlung für deren Erlass zuständig. Es ist sinnvoll, die Kostenverteilergrundsätze möglichst früh im Verfahrensablauf (evtl. schon mit dem Auflageprojekt oder kurz danach) bekannt zu geben. Ebenfalls ist eine Schätzungskommission einzusetzen.

Die Verteilung der Restkosten erfolgt in der Regel erst ganz am Schluss des Projekts, das heisst nach Abschluss aller Bauarbeiten. Eine Verteilung der Restkosten pro Vorlage ist nicht ausgeschlossen und ist im Einzelfall zu untersuchen. Einsprachen gegen den Kostenverteiler sind an die Schätzungskommission zu richten.

7 Ablaufschema / Planungsschritte

Es empfiehlt sich, möglichst frühzeitig mit dem ALG (Abteilung Strukturverbesserungen) Kontakt aufzunehmen. Zwischen dem Entscheid, ein Güterstrassennetz auszubauen, und der Projektgenehmigung liegen diverse Verfahrensschritte, welche viel Zeit in Anspruch nehmen (in der Regel zwei bis fünf Jahre). Nach Vorliegen der Projektgenehmigung kommt der Planung der baulichen Umsetzung eine besondere Bedeutung zu. Sinnvollerweise erstellt die Bauherrschaft ein Mehrjahresprogramm inkl. Abstimmung auf andere (Strassen)Projekte der Gemeinde bzw. des Kantons innerhalb des Projektgebiets.

**Amt für Landwirtschaft
und Geoinformation**



Moreno Bonotto
Abteilungsleiter Strukturverbesserungen

Ablaufschema

Projektstart	<ul style="list-style-type: none">• Initiative meist durch den Gemeindevorstand
Begehung mit ALG	<ul style="list-style-type: none">• Begehung mit ALG und Bauherrschaft
Evtl. Vorstudie	<ul style="list-style-type: none">• z. B. zur Abklärung, ob ein Projekt überhaupt sinnvoll und möglich ist (Machbarkeitsstudie)
Generelles Projekt	<ul style="list-style-type: none">• Erarbeiten durch Ingenieurbüro und evtl. Ökobüro• Abgrenzung Beizugsgebiet durch ALG und Gemeinde
Kantonsinterne Vernehmlassung	<ul style="list-style-type: none">• kantonsinterne Vernehmlassung während ca. 30 Tagen
Begehung Bund	<ul style="list-style-type: none">• Begehung mit ALG, Bauherrschaft, Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und evtl. weiteren Bundesämtern und kantonalen Fachstellen
Stellungnahme Bund	<ul style="list-style-type: none">• evtl. bundesinterne Vernehmlassung• Stellungnahme BLW zum Projekt (Vorbescheid)
Beschlüsse Bauherrschaft (Gemeindeversammlung)	<ul style="list-style-type: none">• Durchführung und Gesamtkredit (Art. 17 MelG bzw. Art. 10 MelV)• Grundsätze der Restkostenverteilung
Auflage Beizugsgebiet und generelles Projekt	<ul style="list-style-type: none">• Publikation im Kantonsamtsblatt und öffentliche Auflage während 30 Tagen
Evtl. Einsprachenerledigung	<ul style="list-style-type: none">• durch das Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS)
Projektgenehmigung	<ul style="list-style-type: none">• durch das DVS
Evtl. alter Bestand und Bodenbewertung	<ul style="list-style-type: none">• Erarbeitung durch Ingenieurbüro und Schätzungskommission• Publikation und öffentliche Auflage während 30 Tagen
Subventionierung und bauliche Ausführung	<ul style="list-style-type: none">• Subventionierung einzeln für jede Vorlage
Evtl. Neuzuteilung	<ul style="list-style-type: none">• Erarbeitung durch Ingenieurbüro• Publikation und öffentliche Auflage während 30 Tagen
Evtl. Restkostenverteiler	<ul style="list-style-type: none">• Erarbeitung durch Schätzungskommission• Publikation und öffentliche Auflage während 30 Tagen
Abschluss	<ul style="list-style-type: none">• Abschluss des Projekts